



Brüssel, den 28. Februar 2020  
(OR. en)

6463/20

SIRIS 27  
IXIM 31  
FRONT 33  
ENFOPOL 62  
JAI 200  
COMIX 81

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Februar 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 72 final

---

Betr.: **BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über den Stand der Vorbereitungen für die vollständige Durchführung der neuen Rechtsgrundlagen für das Schengener Informationssystem (SIS) im Einklang mit Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 79 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862**

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 72 final.

---

Anl.: COM(2020) 72 final



Brüssel, den 28.2.2020  
COM(2020) 72 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über den Stand der Vorbereitungen für die vollständige Durchführung der neuen  
Rechtsgrundlagen für das Schengener Informationssystem (SIS) im Einklang mit  
Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 79 Absatz 4 der  
Verordnung (EU) 2018/1862**

## 1. EINLEITUNG

Am 28. November 2018 haben das Europäische Parlament und der Rat drei neue Verordnungen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) angenommen.<sup>1</sup> Mit den neuen SIS-Verordnungen werden der Anwendungsbereich und die Funktionen des SIS in folgenden Bereichen erweitert:

- neue Ausschreibungskategorien und zusätzliche Möglichkeiten bei bestehenden Ausschreibungskategorien;
- Erweiterung der Datenkategorien bei SIS-Ausschreibungen;
- neue technische Möglichkeiten;
- neue biometrische Funktionen;
- breiterer Zugriff auf SIS-Ausschreibungen auf nationaler und europäischer Ebene.

Die neuen Bestimmungen müssen in verschiedenen Phasen umgesetzt werden. In den Verordnungen sind folgende Etappen für die Umsetzung festgelegt:

- 1) **Implementierungsphase I** (soll bis **Ende 2019** abgeschlossen sein): Europol und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandte Teammitglieder<sup>2</sup> dürfen auf alle Ausschreibungskategorien im SIS zugreifen.
- 2) **Implementierungsphase II** (soll bis **Ende 2020** abgeschlossen sein): Alle Mitgliedstaaten können das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) für Abfragen anhand von Fingerabdrücken im SIS nutzen.
- 3) **Implementierungsphase III** (soll bis **Ende 2021** abgeschlossen sein): vollständige Umsetzung sämtlicher Bestimmungen der neuen SIS-Verordnungen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

<sup>2</sup> Nach den neuen SIS-Verordnungen werden die in Artikel 2 Nummern 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Teammitglieder das Recht haben, auf Daten im SIS zuzugreifen und diese abzufragen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und im Einsatzplan für einen spezifischen Einsatz vorgesehen ist. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 leistet die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ihre operative Unterstützung durch den Einsatz der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache, die Grenzverwaltungsteams, Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung und Rückkehrteams bereitstellt.

Die neuen Verordnungen sehen vor, dass die Kommission **spätestens am 28. Dezember 2021** einen Beschluss zur Festlegung des Datums der Inbetriebnahme des SIS nach diesen Verordnungen erlässt. Somit ist es erforderlich, dass bis zu diesem Zeitpunkt

- alle erforderlichen Durchführungsrechtsakte erlassen wurden,
- die Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen getroffen haben und
- eu-LISA die Kommission über den erfolgreichen Abschluss aller Tests unterrichtet hat.

Gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 79 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die vollumfängliche Durchführung der neuen SIS-Verordnungen vor.

Der vorliegende erste Statusbericht liefert einen Überblick über die Vorbereitungsarbeiten der Kommission, der Agenturen und der Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2019 bis 30. September 2019. Der Bericht basiert auf Informationen, die von den Mitgliedstaaten und den Agenturen anhand von Fragebögen eingeholt wurden, sowie auf Ergebnissen von Sitzungen und Workshops.

## **2. STAND DER VORBEREITUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER NEUEN SIS-VERORDNUNGEN**

### **2.1. Akteure**

Um die vollständige Durchführung der neuen SIS-Verordnungen bis Ende 2021 zu gewährleisten, müssen die verschiedenen Akteure eng zusammenarbeiten.

Die Kommission überwacht diesen Prozess, stellt die korrekte und einheitliche Umsetzung der Rechtsvorschriften sicher und erlässt die erforderlichen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte.

eu-LISA entwickelt das zentrale SIS und die Kommunikationsinfrastruktur, erarbeitet technische Spezifikationen, testet das neue SIS und stellt die fristgerechte Inbetriebnahme sicher.

Die Mitgliedstaaten passen im Einklang mit den neuen SIS-Verordnungen ihre nationalen Systeme an die Entwicklungen im zentralen SIS an und treffen alle erforderlichen rechtlichen und verfahrenstechnischen Vorbereitungen für die Verarbeitung von SIS-Daten und Zusatzinformationen.

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol und Eurojust treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit ihre befugten Nutzer im Einklang mit den neuen SIS-Verordnungen auf SIS-Daten zugreifen können.

### **2.2. Kommission**

#### *2.2.1. Koordinierung der Arbeiten und Einbindung der verschiedenen Akteure*

Die Kommission hat im Januar 2019 ein Netz von Sachverständigen der EU-Agenturen und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichtet, das die Arbeiten koordiniert und die Kommission bei verschiedenen Aufgaben unterstützt:

- Innerhalb der Expertengruppe „Informationssysteme für Grenzen und die Sicherheit“<sup>3</sup> wurden eine **SIS-Untergruppe** sowie eine **SIRENE<sup>4</sup>-Untergruppe** eingesetzt: Die SIS-Untergruppe berät die Kommission zu technischen Möglichkeiten für die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Bestimmungen und Funktionen des SIS und arbeitet delegierte Rechtsakte aus. Die SIRENE-Untergruppe berät die Kommission in Bezug auf die erforderlichen Änderungen der SIRENE-Verfahren.
- Ferner wurde ein **Ausschuss<sup>5</sup>** („SIS-SIRENE Polizei“ und „SIS-SIRENE Grenzen“) eingesetzt, der die Kommission bei der Ausarbeitung der notwendigen Durchführungsrechtsakte unterstützt. Als wichtigstes Entscheidungsgremium billigt er Empfehlungen, die Experten in den SIS- und SIRENE-Untergruppen oder in den Fachsitzungen unter der Federführung von eu-LISA abgeben.

Die Kommission wirkt an den von eu-LISA geleiteten Arbeiten und Fachsitzungen aktiv mit und koordiniert die Arbeiten der verschiedenen Akteure im Rahmen regelmäßiger Sitzungen des SIS-SIRENE-Ausschusses.

### 2.2.2. Festlegung der Anforderungen für technische Entwicklungen

Zunächst haben sich die Kommission und die Sachverständigen der Mitgliedstaaten darauf konzentriert, im Einklang mit den neuen Verordnungen die Anforderungen für technische Entwicklungen innerhalb des zentralen SIS auszuarbeiten.

Die wichtigsten Arbeiten zur Festlegung der Anforderungen für den nicht biometrischen Teil des SIS wurden im April 2019 abgeschlossen. Nach Billigung durch den SIS-SIRENE-Ausschuss wurden die vereinbarten Aspekte entweder zur weiteren fachlichen Erörterung mit den Mitgliedstaaten und zur Aufnahme in die technischen Spezifikationen an eu-LISA übermittelt oder in den Entwurf neuer Durchführungsrechtsakte aufgenommen.

Die neuen SIS-Verordnungen erfordern auch eine umfassende Entwicklung der biometrischen Funktionen des SIS. Die **Gemeinsame Forschungsstelle** der Kommission hat im Juni 2019 drei Studien über die Implementierung der neuen biometrischen Funktionen im SIS abgeschlossen. Hierbei ging es um die Identifizierung von Finger- und Handabdruckspuren, die Gesichtserkennung und DNA-Profile<sup>6</sup>. Die Autoren der Studien kamen zu dem Schluss, dass diese Technologien im SIS eingesetzt werden können, und gaben diesbezüglich einige Empfehlungen ab. Die Gemeinsame Forschungsstelle unterstützt die Kommission und eu-LISA darüber hinaus fortlaufend bei fachlichen Beratungen mit den Mitgliedstaaten.

<sup>3</sup> <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3643>

<sup>4</sup> SIRENE – „Supplementary Information Request at the National Entries“ (Antrag auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle).

<sup>5</sup> <https://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=List.list>

<sup>6</sup> Studie zur Identifizierung von Finger- und Handabdruckspuren: Haraksim R., Galbally J., Beslay L., *Study on Fingerprint and Palmmark Identification Technologies for their Implementation in the Schengen Information System*, EUR 29755 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019;

Studie zur Gesichtserkennung: J. Galbally, P. Ferrara, R. Haraksim, A. Psyllos, L. Beslay, *Study on Face Identification Technology for its Implementation in the Schengen Information System*, EUR 29808 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019;

Studie zu DNA-Profilen: Angers A, Kagkli DM, Oliva L, Petrillo M, Raffael B, *Study on DNA Profiling Technology for its Implementation in the Central Schengen Information System*, EUR 29766 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019.

### 2.2.3. Vorbereitung der technischen Durchführungsmaßnahmen

Die Kommission hat damit begonnen, Durchführungsmaßnahmen auszuarbeiten, bei denen es in erster Linie um technische Vorschriften für die Erfassung und Verarbeitung alphanumerischer Daten im SIS geht. Bis Ende des Berichtszeitraums hatten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission weitgehend über den Inhalt dieser Durchführungsmaßnahmen geeinigt. Die Kommission plant, das Verfahren für die Annahme 2020 einzuleiten. Ferner beabsichtigt die Kommission, den bestehenden Durchführungsrechtsakt über die Qualität biometrischer Daten<sup>7</sup> im Laufe des Jahres 2020 auf Grundlage der Empfehlungen der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Ergebnisse der von eu-LISA geleiteten fachlichen Beratungen zu aktualisieren.

### 2.2.4. Vorbereitung der Aktualisierung des SIRENE-Handbuchs

Das SIRENE-Handbuch<sup>8</sup> ist ein Durchführungsrechtsakt, in dem die Verfahren für den Austausch von Zusatzinformationen zu SIS-Ausschreibungen festgelegt sind. Aufgrund der stufenweisen Implementierung der neuen Verordnungen erfolgt die Aktualisierung des SIRENE-Handbuchs in zwei Phasen:

- **Phase I** umfasst die für den Austausch von Zusatzinformationen zwischen den Mitgliedstaaten und Europol erforderlichen Aktualisierungen. Die Überarbeitung muss abgeschlossen sein, bevor Europol technisch an das SIRENE-Netz angeschlossen wird (geplant für 2020).
- **Phase II** umfasst die vollständige Aktualisierung des SIRENE-Handbuchs, einschließlich aller aufgrund der neuen Verordnungen erforderlichen neuen Verfahren.

Was Phase I anbelangt, so hat die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung des derzeitigen SIRENE-Handbuchs ausgearbeitet. Dieser wurde dem Ausschuss am 12. September 2019 zur Erörterung vorgelegt. Die Kommission beabsichtigt, die Überarbeitung im Laufe des Jahres 2020 abzuschließen, bevor Europol technisch an das SIRENE-Netz angeschlossen wird.

Was die erforderlichen Änderungen in Phase II betrifft, so hat die Kommission gemeinsam mit der SIRENE-Untergruppe die Anforderungen für die neuen SIRENE-Verfahren oder für Aktualisierungen bestehender Verfahren in mehreren Bereichen analysiert. Außerhalb des Berichtszeitraums sollen mehrere Sitzungen stattfinden, damit über die wichtigsten inhaltlichen Bestimmungen bis Anfang 2020 Einvernehmen erzielt werden kann. Nach dieser Einigung werden folgende Schritte eingeleitet:

- Aufnahme neuer oder überarbeiteter Verfahren in die neue Fassung des SIRENE-Handbuchs und Erörterung und Genehmigung im Ausschuss (unter Leitung der Kommission);

---

<sup>7</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1345 der Kommission vom 4. August 2016 über Mindestqualitätsstandards für Fingerabdruck-Datensätze im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4988 (ABl. L 213 vom 6.8.2016, S. 15).

<sup>8</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1528 der Kommission vom 31. August 2017 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 231 vom 7.9.2017, S. 6).

- Aktualisierung der technischen Spezifikationen für den Datenaustausch zwischen den SIRENE-Büros (unter Leitung von eu-LISA);
- Aktualisierung der nationalen SIRENE-Arbeitsablaufsysteme im Einklang mit den technischen Spezifikationen für den Datenaustausch (unter Leitung der Mitgliedstaaten und von Europol).

### 2.3. eu-LISA

#### 2.3.1. Planung und Budget

eu-LISA sieht eine Inbetriebnahme in zwei Phasen vor:

- **Phase I:** Im Dezember 2019 kann der erste offizielle Release an den Start gehen: Er ermöglicht Europol uneingeschränkten Zugriff auf das SIS und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache eine technische Anbindung an das SIS.
- **Phase II:** Im Dezember 2021 wird der zweite offizielle Release an den Start gehen, der alle Änderungen aufgrund der neuen Verordnungen umfasst. Zuvor wird eu-LISA vier Testreihen durchführen.

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1861 sieht eine Mittelzuweisung an eu-LISA in Höhe von 31 098 000 EUR für technische Entwicklungen für das zentrale SIS und die Kommunikationsinfrastruktur sowie damit verbundene technische Schulungsmaßnahmen vor. Aufgrund der Kürze des ersten Berichtszeitraums enthält der vorliegende Statusbericht noch keinen detaillierten Überblick über die entstandenen Kosten.

#### 2.3.2. Koordinierungstätigkeiten

eu-LISA hat beschlossen, die Einführung neuer biometrischer Funktionen im SIS getrennt von den Entwicklungen im nicht biometrischen Teil des SIS zu erörtern. Die Arbeiten von eu-LISA und ihrer Auftragnehmer im Zusammenhang mit den technischen Entwicklungen werden im Rahmen von zwei Programm-Management-Foren (PMF) koordiniert: „**AFIS PMF**“ befasst sich mit biometrischen Daten, „**SIS Recast PMF**“ mit dem nicht biometrischen Teil. An den PMF-Foren nehmen die Kommission, die Projektmanager aller Mitgliedstaaten und Agenturen sowie das eu-LISA-Projektteam teil.

#### 2.3.3. Ausarbeitung technischer Spezifikationen für den nicht biometrischen Teil des zentralen SIS

Im Mai 2019 hat eu-LISA mit ihren wichtigsten Arbeiten am nicht biometrischen Teil des SIS begonnen, nachdem die SIS-Untergruppe die Liste der Anforderungen erstellt hatte und im SIS-SIRENE-Ausschuss erhebliche Fortschritte bei den technischen Durchführungsmaßnahmen erzielt worden waren. Am 2. September 2019 wurde allen Beteiligten ein erster Entwurf des Dokuments mit den Nutzeranforderungen (User Requirements Document) vorgelegt. Im Oktober 2019 wird eu-LISA eine erste Fassung der Dokumentation zur Schnittstellensteuerung (Interface Control Document)/ der detaillierten technischen Spezifikation (Detailed Technical Specification) zur Verfügung stellen. Die Arbeiten an diesen Spezifikationen sollen bis Anfang 2020 abgeschlossen sein.

eu-LISA hat innerhalb des Rahmenvertrags für die SIS-Instandhaltung Einzelverträge für die Entwicklung des zentralen SIS geschlossen.

#### 2.3.4. Ausarbeitung technischer Spezifikationen für den biometrischen Teil des zentralen SIS

Die biometrische Komponente des zentralen SIS („SIS AFIS“) ist seit März 2018 in Betrieb. Die neuen SIS-Verordnungen erfordern erhebliche Änderungen am bestehenden AFIS. Insbesondere wird die biometrische Suche um neue Kategorien daktyloskopischer Daten (Handabdrücke und latente Abdruckspuren) erweitert. Nach den neuen SIS-Verordnungen müssen die Mitgliedstaaten ferner in der Lage sein, die Suchfunktion für Fingerabdrücke unter allen operativen Gegebenheiten zu nutzen.

Um das SIS AFIS diesen Anforderungen entsprechend weiterzuentwickeln, hat eu-LISA das Projekt „AFIS Phase 2“ ins Leben gerufen. Das Projekt konzentriert sich zunächst auf die Aspekte „Analyse und Design“ für die Weiterentwicklung. Dazu zählen sowohl die Vorarbeiten für den Start des Projekts als auch die Ausarbeitung der Anforderungen und der Spezifikation sowie das vorläufige Design von SIS AFIS Phase 2. Die einschlägige Dokumentation (Nutzeranforderungen sowie Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung/detaillierte technische Spezifikation) wird bis Ende 2019 fertiggestellt. Die zweite Phase (Implementierung) beginnt Anfang 2020.

### **2.4. Mitgliedstaaten**

#### 2.4.1. Umfang

Dieser Bericht bezieht sich nur auf die Mitgliedstaaten, die derzeit an das SIS angeschlossen sind. Er umfasst alle EU-Mitgliedstaaten außer Irland und Zypern sowie die vier assoziierten Schengen-Länder (30 Staaten)<sup>9</sup>. Er umfasst ferner das Vereinigte Königreich nach den Bestimmungen des Austrittsabkommens.

#### 2.4.2. Budget

Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1861 sieht eine zusätzliche Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten in Höhe von 36 810 000 EUR für die rasche und wirksame Aktualisierung der betreffenden nationalen Systeme vor. Ein erster Betrag in Höhe von 18 405 000 EUR wurde 2019 gebunden.

#### 2.4.3. Stand der Implementierung des SIS AFIS (bis Ende 2020 abzuschließen)

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten auf der Ausschusssitzung vom 13. Juni aufgefordert, über den Stand ihrer Vorbereitungen für die Implementierung des SIS AFIS Bericht zu erstatten. Alle Mitgliedstaaten haben geantwortet. Zum Ende des Berichtszeitraums (30. September 2019) war der Stand wie folgt:

- 19 Mitgliedstaaten haben die AFIS-Suchfunktion bereits eingeführt;
- 3 Mitgliedstaaten planen, die AFIS-Suchfunktion noch 2019 einzuführen;
- 2 Mitgliedstaaten planen, die AFIS-Suchfunktion 2020 einzuführen;

---

<sup>9</sup> Folgende EU-Mitgliedstaaten und Schengen-Länder haben die Fragebögen beantwortet: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.



- 6 Mitgliedstaaten haben im Fragebogen keinen detaillierten Zeitplan für die Einführung angegeben. Die Kommission wird den Stand der Implementierung in diesen Mitgliedstaaten im nächsten Berichtszeitraum (1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) genau verfolgen.

#### 2.4.4. Vorbereitungen für die vollständige Umsetzung der neuen Rechtsgrundlage (im Laufe des Jahres 2021 abzuschließen)

Die Vorbereitungen seitens der Mitgliedstaaten sind von entscheidender Bedeutung, da die Kommission den Zeitpunkt für die Inbetriebnahme des neuen SIS erst festlegen kann, wenn ihr die Mitgliedstaaten mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen getroffen haben.

Die Arbeiten der Mitgliedstaaten sind allerdings noch in einem frühen Stadium, da die Entwicklung der nationalen Systeme erst dann richtig beginnen kann, wenn die Spezifikationen für die Entwicklungen im zentralen SIS festgelegt und die technische Dokumentation fertiggestellt sind (Anfang 2020).

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, über die Vorbereitungen auf nationaler Ebene zu berichten. Hierzu sollte ein Fragebogen, der am 11. Juli 2019 bereitgestellt wurde, ausgefüllt werden. Alle betroffenen Mitgliedstaaten haben geantwortet. Die Fragen betrafen folgende Themen:

- Projektplanung und -management;
- interne Koordinierung;
- Folgenabschätzung bezüglich Budget, Personal, Organisation und nationalen Rechtsvorschriften.

Was die Projektplanung anbelangt, so hat knapp die Hälfte der Mitgliedstaaten (14 Befragte) damit begonnen, einen Projektplan und die damit verbundenen Etappenziele festzulegen oder hat dies bereits erledigt; die andere Hälfte (16 Befragte) plant, dies bis Ende 2019/Anfang 2020 zu tun. Darüber hinaus hat die Mehrheit der Mitgliedstaaten (24 Befragte) speziell für diesen Zweck ein Projektteam eingerichtet und einen Projektleiter benannt, oder wird dies in naher Zukunft tun. In fünf Mitgliedstaaten werden bestehende Abteilungen oder Teams die SIS-Implementierung steuern; ein Mitgliedstaat hat noch nicht geklärt, wer für die SIS-Implementierung intern zuständig sein wird. Die große Mehrheit der Befragten (26) möchte eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene aufbauen.

Was die Folgenabschätzung betrifft, so sind die Vorbereitungen<sup>10</sup> in den Mitgliedstaaten derzeit unterschiedlich weit fortgeschritten:

#### Bewertung der budgetären Auswirkungen:

- 18 Mitgliedstaaten haben die Bewertung 2019 abgeschlossen;

---

<sup>10</sup> Nicht alle Mitgliedstaaten konnten für jede im Fragebogen aufgeführte Kategorie eine dedizierte Bewertung vorlegen.

- 8 Mitgliedstaaten werden die Bewertung 2020 abschließen;
- 2 Mitgliedstaaten werden 2020 mit der Bewertung beginnen;

#### Bewertung des Personalbedarfs:

- 9 Mitgliedstaaten haben die Bewertung 2019 abgeschlossen;
- 9 Mitgliedstaaten werden die Bewertung 2020 abschließen;
- 5 Mitgliedstaaten werden Ende 2019/Anfang 2020 mit der Bewertung beginnen;

#### Bewertung des organisatorischen Bedarfs:

- 7 Mitgliedstaaten haben die Bewertung 2019 abgeschlossen;
- 9 Mitgliedstaaten werden die Bewertung 2020 abschließen;
- 10 Mitgliedstaaten werden Ende 2019/Anfang 2020 mit der Bewertung beginnen;

#### Bewertung der Auswirkungen auf die nationalen Rechtsvorschriften:

- 9 Mitgliedstaaten haben die Bewertung 2019 abgeschlossen;
- 12 Mitgliedstaaten werden die Bewertung 2020 abschließen;
- 1 Mitgliedstaat wird die Bewertung 2021 abschließen.

Die Kommission wird die Vorbereitungsarbeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen des SIS-SIRENE-Ausschusses weiterhin aufmerksam verfolgen.

## **2.5. Agenturen**

Dieser Teil des Berichts konzentriert sich auf die von Europol und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache durchgeführten Vorbereitungen, da die Bestimmungen, die sich auf diese Agenturen auswirken, bereits Ende 2019 in Kraft treten (in der ersten Implementierungsphase).

Die Änderungen, die Eurojust betreffen, sind minimal und finden erst ab Ende 2021 Anwendung. Daher behandelt der vorliegende Statusbericht nicht die Vorbereitungen seitens Eurojust.

### *2.5.1. Europol*

Europol nutzt das SIS bereits im Rahmen der geltenden SIS-Verordnungen. Die neuen Verordnungen wirken sich auf Europol in zwei Bereichen aus:

- Zugriff auf alle Ausschreibungskategorien im SIS und
- Anbindung an das SIRENE-Netz.

Die neuen Bestimmungen gelten ab Ende 2019.

Im ersten Berichtszeitraum hat Europol seine bestehende Schnittstelle für den Zugriff auf SIS-Ausschreibungen durch eine einheitliche Suchmaschine („Unified Search Engine“), die ab Dezember 2019 eingesetzt werden soll, ausgebaut. Die Implementierung ist abgeschlossen; die Integrationstests mit eu-LISA sollen im vierten Quartal 2019 stattfinden.

Den Planungen von Europol zufolge sollen bis Ende 2020 die nötigen Vorkehrungen für die Anbindung an das SIRENE-Netz abgeschlossen sein. Die SIRENE-Funktion soll innerhalb des Front Office/Operationszentrums von Europol eingerichtet werden, das rund um die Uhr besetzt ist. Europol plant, das E-Mail-Relay für SIRENE in seine eigene Netzanwendung für sicheren Datenaustausch SIENA (Secure Information Exchange Network Application) zu integrieren, um die Datenintegrität und einen effizienten Arbeitsablauf sicherzustellen.

Darüber hinaus hat Europol folgende Vorbereitungsarbeiten durchgeführt:

- 2019 wurden die internen Verfahren von Europol angepasst, um die neuen Funktionen für den vollständigen Zugriff auf das SIS zu integrieren. 2020 werden weitere Aktualisierungen erfolgen, um das E-Mail-Relay von SIRENE anzubinden und den Austausch von Zusatzinformationen zu ermöglichen.
- Es wurden Besuche in SIRENE-Büros durchgeführt, um bewährte Verfahren zusammenzutragen.
- Die vorherige Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde eingeleitet.

Für die Ausweitung des Zugriffs auf alle Kategorien von SIS-Ausschreibungen stehen Europol 70 596 EUR zur Verfügung.

### 2.5.2. Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

Nach den neuen SIS-Verordnungen haben die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandten Teammitglieder ab Ende 2019 das Recht, auf alle Ausschreibungskategorien im SIS zuzugreifen. Dieser Zugriff auf das SIS erfolgt über eine technische Schnittstelle, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache eingerichtet und gepflegt wird.

Zu diesem Zweck hat die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache 2019 ein Projekt vorbereitet und genehmigt, das folgende Aspekte umfasst:

- Entwicklung eines Systems mit einer technischen Schnittstelle am Hauptsitz der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einer Web-Anwendung und einer mobilen Anwendung für die Verbindung zur Datenbank;
- Lieferung der Ausrüstung;
- Entwicklung von Verfahren und Vorschriften für die Nutzung des Systems, einschließlich Kommunikationskanälen, einschlägigen Regeln und Verfahren für die Zusammenarbeit mit den Behörden der Einsatzmitgliedstaaten;
- Schulung für die Endnutzer.

Die gesamte Projektlaufzeit wird voraussichtlich 25 Monate betragen, wobei die Abfrage des SIS bereits nach 19 Monaten (bis Mitte 2021) möglich sein soll. Die letzten sechs Monate dienen ausschließlich der Entwicklung einer mobilen Anwendung.

Darüber hinaus hat die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Berichtszeitraum folgende Maßnahmen ergriffen:

- Ernennung der Projektmanager und des Lenkungsausschusses; Vorbereitung des Szenarios (Business Case) und Billigung durch den Lenkungsausschuss am 18. September 2019;
- Aufbau von Arbeitskontakten zu eu-LISA;
- Einleitung der Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Den Schätzungen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zufolge werden die Kosten für das gesamte Projekt 3 489 200 EUR und die laufenden jährlichen Kosten 212 000 EUR betragen.

### 3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im ersten Berichtszeitraum (1. Januar bis 30. September 2019) haben die verschiedenen Akteure große Fortschritte im Hinblick auf die Durchführung der neuen SIS-Verordnungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Etappenziele erzielt:

- 1) **Implementierungsphase I (Ende 2019):** eu-LISA hat die nötigen Vorbereitungen getroffen, um Europol den uneingeschränkten Zugriff auf das SIS und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache die Anbindung an das SIS zu ermöglichen. Europol wird ab Ende 2019 Zugriff auf alle Ausschreibungskategorien im SIS haben. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache hat Finanzmittel bereitgestellt und ein Projekt auf den Weg gebracht, das den Mitgliedern ihrer Teams im Jahr 2021 den Zugriff auf das SIS ermöglicht.
- 2) **Implementierungsphase II (Ende 2020):** Zum Ende des Berichtszeitraums hatten 19 Mitgliedstaaten die Suchfunktion für Fingerabdrücke eingerichtet. 11 Mitgliedstaaten müssen diese Funktion noch bis Ende 2020 einführen.
- 3) **Implementierungsphase III (Ende 2021):** Im Berichtszeitraum haben die Kommission und eu-LISA die Ausarbeitung von Durchführungsmaßnahmen und technischen Spezifikationen, die für die vollständige Umsetzung der neuen SIS-Verordnungen erforderlich sind, koordiniert. Die wichtigsten Vorbereitungsarbeiten sollen Anfang 2020 abgeschlossen sein, damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, ihre nationalen Implementierungsprojekte einzuleiten. Die Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene mit Vorbereitungsarbeiten begonnen, damit die neuen SIS-Verordnungen bis Ende 2021 vollständig umgesetzt werden können.

Die Durchführung der neuen SIS-Verordnungen steht in engem Zusammenhang mit der Interoperabilität der Informationssysteme für Grenzen und Sicherheit. Die Kommission hat zusammen mit dem Verwaltungsrat von eu-LISA und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache einen Mechanismus eingerichtet, um die Fortschritte bei allen miteinander verbundenen Projekten zu überwachen und Probleme frühzeitig zu erkennen.

Der am 28. Dezember 2020 fällige nächste Statusbericht wird ein ganzes Jahr abdecken und einen Überblick über die Arbeiten der Akteure im nächsten Berichtszeitraum (1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) liefern.